

Niederschrift über die **18. Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.05.2015**

Zu Beginn der Sitzung beglückwünscht Erster Bürgermeister Bernhard Uhl den Zweiten Bürgermeister Robert Steppich zum 25-jährigen Dienstjubiläum als Mitglied im Marktgemeinderat und überreicht ihm ein Geschenk. Er bedankt sich bei Herrn Steppich für seine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Auch MR Erwin Hörmann erhält diese Ehrung. Nachdem er heute nicht anwesend ist, wird dies in der nächsten MGR-Sitzung nachgeholt.

TOP 1 Bürgersprechstunde Wortmeldungen zur Tagesordnung

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.03.2015 – öffentlicher Teil -

MR Joachim Weldishofer regt unter TOP 8.2 eine entsprechende Änderung an. Der TOP erhält folgenden Wortlaut: Der erste Bürgermeister gibt bekannt, dass mit den beiden Beauftragten des MGR, MR Reitmayer und MR Joachim Weldishofer mit der BauARGE der Autobahndirektion bereits für den 20.04.2015 ein Besprechungstermin für den Wegebau im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 8 im Bereich Zusmarshausen vereinbart wurde.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung vom 26.03.2015 – öffentlicher Teil – wird unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderung genehmigt.

Ja 16 / Nein 0

(MR Richard Hegele war bei der Sitzung nicht anwesend und enthält sich der Stimme).

TOP 3 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Information und Beschlussfassung

Bürgermeister Uhl erläutert, dass sich der Gemeinderat bereits in der Klausur am 26./27.09.2014 in Utting mit der Ausweisung von Gewerbeflächen beschäftigte. Dies wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 30.10.2014 erneut aufgegriffen.

In der Marktgemeinderatssitzung am 13.11.2014 wurde die Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes rund um die BAB-Anschlussstelle Zusmarshausen und der Ortseinfahrt Schwarzbräukreisel beschlossen. Hierzu sollten von der Verwaltung Angebote für die Bereiche der Prioritäten 1, 3 und 4 eingeholt werden.

Die Verwaltung holte hierzu von verschiedenen Planern Angebote ein und führte im Dezember entsprechende Abstimmungsgespräche.

MBM ... erläutert, dass die Realisierungsmöglichkeit der Priorität 3 und 4 von einigen Planern unterschiedlich gewertet wurde. Teilweise bestand die Meinung, dass für die

Flächen mit Priorität 3 und 4 keine weiteren Aufwendungen verwendet werden sollten, da diese Flächen planungsrechtlich nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu vereinbaren bzw. topografisch auch sehr schwierig zu bewältigen sind. Teilweise wurden lediglich Erläuterungen abgegeben, welche eine Abwicklung auf Stundenbasis oder für verschiedene Leistungsphasen oder verschiedene Teilbereiche vorgesehen hätten.

Im Zuge dieser Abstimmungsgespräche stellte sich auch heraus, dass ein Einzelhandelskonzept die Suche nach dem geeigneten Gewerbe am Ortseingang unterstützen könnte. Dieses Einzelhandelskonzept wird ggf. durch die Regierung von Schwaben gefördert.

Bgm. Uhl erläutert ferner, dass im Januar 2015 ein Abstimmungsgespräch mit Herrn ... von der Regierung von Schwaben bezüglich einer möglichen Bezuschussung stattfand.

Herr ... lag das Ergebnis der Klausur des Marktes Zusmarshausen vom Jahr 2014 bereits vor. Die Prioritäten 1, 2, 3 und 4, einige Angebote der Architekturbüros und die geplante weitere Vorgehensweise wurden nochmals erläutert.

Herr ... teilte mit, dass aus seiner Sicht, das Sanierungskonzept aus dem Jahr 1993 fortgeschrieben werden sollte um ein ganzheitliches Konzept für den Markt Zusmarshausen zu erhalten.

Hierzu empfahl er die Erstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK). Dieses Konzept beinhaltet ein Verkehrsgutachten, ein Einzelhandelskonzept und ein stadtplanerisches Konzept.

Für dieses Konzept sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Für die Einholung der 3 Angebote empfahl Herr ... auf Grund der umfangreichen Arbeiten einen Sanierungsbetreuer. Ein möglicher Sanierungsbetreuer wäre Herr ... vom Büro „die Städtebau Kommunalberatung Südbayern GmbH“.

Sowohl die Kosten für den Sanierungsbetreuer und die Kosten für das ISEK wären nach Angaben von Herrn ... zu 100% förderfähig.

Bgm. Uhl begrüßt zu diesem TOP Herrn ... vom Büro „die Städtebau Kommunalberatung Südbayern GmbH“ welcher als Betreuer entsprechende Angebote für ein ISEK einholen könnte. Herr ... stellt das Büro „die Städtebau Kommunalberatung Südbayern GmbH“ und deren Aufgabenbereiche vor und geht im Anschluss auf Städtebauförderung im Allgemeinen und die durchzuführenden Aufgaben für ein ISEK ein.

Der erste Schritt besteht in der Einholung von Angeboten fachlich ausgewiesener Planungsbüros auf der Basis einer zielgenauen Ausschreibung. Das Planungsbüro würde den Markt beim Planerauswahlverfahren unterstützen.

Folgende Leistungen wären zu erbringen:

- Sichtung und Prüfung aller vorhandenen Planungen und Konzepte der Gemeinde
- Festlegung der erforderlichen Leistungen der Planer
- Erstellung der Ausschreibung mit Anlagen
- Kommunikation mit den aufgeforderten Planungsbüros
- Auswertung der Angebote
- Begleitung des Marktes bis zur Auftragserteilung
- Ständige Abstimmung mit dem Sachgebiet 34 der Regierung von Schwaben

Herr ... teilt mit, dass eine Fokussierung der Priorität 1 durchaus möglich ist, um hier kurzfristig und möglichst bald ein Konzept zu erstellen.

Die Ausschreibung der Leistungen könnte bis Mitte Juni erfolgen, so dass im Juli eine entsprechende Vergabe für ein Büro zur Erstellung eines ISEKs erfolgen könnte.

Die Fertigstellung des ISEK ist voraussichtlich im Dezember 2016.

In der anschließenden Diskussion bestand die Frage, ob das ISEK sich lediglich auf die Bereiche der bisherigen Sanierungsmaßnahmen ausdehnt. Darauf erläutert Herr ..., dass das Sanierungsgebiet „Alter Ortskern“ derzeit besteht, aber im Zuge des ISEK durchaus erweiterbar ist und eine umfängliche Betrachtung des gesamten Ortsbereiches einschließlich der Ortsteile vorgesehen ist.

Ferner bestand auch die Frage des Gemeinderates, ob es sinnvoll ist, zunächst nur die Priorität 1 zu betrachten. Wäre es nicht besser zunächst ein Gesamtkonzept zu erstellen.

Herr ... erläutert, dass zunächst sicherlich eine Gesamtübersicht zu erstellen ist, aber im Anschluss eine Priorität vorgezogen werden kann.

Vereinzelt bestand die Meinung, dass eine Entscheidung bezüglich dem ISEK zum derzeitigen Zeitpunkt auf Grund der fehlenden Unterlagen nicht getroffen werden kann.

Daraufhin erläutert Bgm. Uhl und Herr ..., dass zunächst nicht die Vorgehensweise und der Inhalt von ISEK besprochen wird, sondern lediglich der Beschluss, dass das Büro „die Städtebau Kommunalberatung Südbayern GmbH“ damit beauftragt wird, einen Planer für das ISEK zu suchen und die dafür notwendigen Leistungen festzulegen und Angebote einzuholen. Hierzu sind die vorhandenen Grundlagen wie der Flächennutzungsplan, der Ortsentwicklungsplan und auch die Ergebnisse der Klausur zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit eines ISEK wurde vom Gemeinderat unterschiedlich gewertet. Vereinzelt bestand die Meinung, dass eine Festlegung welche Maßnahmen vom Markt umgesetzt werden durchaus der Markt selbst entscheiden kann. Zahlreiche Gemeinderäte befürworteten allerdings auf Grund der Komplexität eine ganzheitliche Betrachtungsweise in welcher der Städtebau, das Verkehrskonzept und das Einzelhandelskonzept berücksichtigt werden soll.

Hinsichtlich der Bearbeitungstiefe des ISEK erläutert Herr ... dass dies in der Maßstabsebene 1:5000 bis 1:1000 geht. Sollten weitere bzw. detailliertere Planungen / Testentwürfe im M 1:500 o.ä. erforderlich sein, so wären dies zusätzliche Leistungen für welche ggf. in der Angebotsphase ein Preis mit eingeholt werden könnte. Dementsprechend hängen die Kosten für das ISEK auch davon ab, welche Leistungen von den Planern verlangt werden.

Aussagen bezüglich der Kosten für das ISEK als auch für die Angebotseinholung durch das Büro „die Städtebau Kommunalberatung Südbayern GmbH“ werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung genannt.

Im Zuge dieser Diskussion stellte sich heraus, dass es für einige Gemeinderatsmitglieder wichtig ist, dass der Gemeinderat bzw. die Fraktionsvorsitzende vor Angebotseinholung in die Festlegung der erforderlichen Leistungen der Planer mit eingebunden werden.

Ein Beschluss kann auf Grund der noch nicht vorgelegten Kosten für ein ISEK und für das Büro „die Städtebau Kommunalberatung Südbayern GmbH“ nicht getroffen werden. Die Kosten werden im nicht öffentlichen Teil dargelegt.

TOP 4 Wasserversorgung-Umstellung auf Ultraschall-Wasserzähler mit Funkauslesung

Information und Beschlussfassung

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses am 06.11.2014 wurden die Wasserzähler mit Funkauslesung bereits vorgestellt. Im Ortsteil Vallried befinden sich bereits die vorgestellten Ultraschall Wasserzähler in der Testphase.

Als weitere Vorgehensweise sollten sämtliche im Markt Zusmarshausen vorhandenen Wasserzähler (ca. 2.000 Stk) nach Abschluss der Testphase im Jahr 2015 (ca. 1.000 Stk) und 2016 (ca. 1.000 Stk.) durch Ultraschall Wasserzähler mit Funkauslesung ausgetauscht werden.

Im BUE konnte damals keine Empfehlung ausgesprochen werden, da folgende Dinge noch zu klären waren:

- Referenzliste des Herstellers, Erfahrungswerte
- Kostenübersicht zu den Einsparungen in den nächsten 10 Jahren
- Aussage zu Fehlerreaktionen der Geräte z.B. bei den Luftblasen

Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates darzulegen.

Hierzu begrüßt Herr Bürgermeister Uhl den Wasserwart Herrn ... und Herrn ... von der Fa. Kamstrup.

Herr ... stellt im Anschluss die Ultraschall Wasserzähler der Fa. Kamstrup vor (siehe Anlage). Hinsichtlich der Referenzen stellt die Fa. Kamstrup eine Referenzliste vor. Darunter ist auch der Zweckverband Stauden-Wasserversorgung der ca. 8.800 Zähler der Fa. Kamstrup eingebaut hat.

Im Anschluss geht Herr ... auf die Vorteile der Fernablesung und die Besonderheiten der Ultraschall Wasserzähler der Fa. Kamstrup ein. Diese sind im Wesentlichen wie folgt:

- Vakuumierte Verpackung zum Schutz vor Keimen von der Herstellung bis zum Einbauort
- Min. und Max. Werte mit Datum für Umgebungs- und Wassertemperatur bei Ø Wasservolumen
- Rückwärtsspeicherung der Verbrauchsdaten und der Temperatur für 460 Tage & 62 Wochen & 36 Monate

Am Schluss geht Herr ... noch auf die Wirtschaftlichkeitsrechnung von Ultraschall Wasserzähler für den Markt Zusmarshausen über einen Zeitraum von 16 Jahren ein. Die noch offenen Fragen bezüglich der Fehlerreaktionen der Geräte z.B. bei den Luftblasen werden von Herrn ... beantwortet.

Hinsichtlich der Frage bezüglich weiteren Anbietern stellt Herr ... die Firmen Hydrometer und Sensus mit. Die Fa. Hydrometer liefert ebenfalls Ultraschall Wasserzähler, jedoch mit anderen Datensätzen mit lediglich Monatswerten. Die Fa. Sensus liefert magnetisch induktive Wasserzähler. Insofern sind diese beiden Hersteller mit den Wasserzählern der Fa. Kamstrup nicht vergleichbar. Auf Grund dieses Alleinstellungsmerkmals ist eine Ausschreibung für die Lieferung der Wasserzähler nicht erforderlich.

Die anfallenden Kosten in Höhe von 104.000 € im Jahr 2015 und 104.000 € im Jahr 2016 sind im Haushalt vorgesehen.

Im Jahr 2015 und 2016 sind jeweils 84.000 € (Netto) für den Erwerb der Funkzähler und ca. 20.000 € (Netto) für den Einbau der Funkzähler vorgesehen.

Beschluss:

Der vorgestellten Vorgehensweise wird das gemeindliche Einernehmen erteilt. Der Einbau von Ultraschall Wasserzähler mit Funkauslesung der Fa. Kamstrup ist für das Jahr 2015 (1.000 Stk.) und das Jahr 2016 (1.000 Stk.) durchzuführen. Der Preis für 1.000 Stk. Ultraschall Wasserzähler beträgt 84.000 € (Netto).

Die Ultraschall Wasserzähler der Fa. Kamstrup werden auf Grund der vorgelegten Referenzen, den Erfahrungen welche der Markt Zusmarshausen bereits seit 4 Jahren erarbeitet hat und den besonderen Eigenschaften der Wasserzähler (u.a. Temperaturmessung, 460 Tage rückwärtsspeichern und keimfreie Verpackung) ausgewählt.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für den Einbau der Wasserzähler einzuholen und zu beauftragen um im Anschluss im Jahr 2015 und im Jahr 2016 je 1.000 Stk. Ultraschall Wasserzähler einzubauen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt vorgesehen.

Ja 18 / Nein 0

TOP 5 Abstufung der B 10

5.1 Information durch das Staatliche Bauamt Augsburg

Bürgermeister Uhl berichtet zunächst, dass der MGR in seiner Sitzung am 23.04.2015 von der geplanten Abstufung informiert wurde. Außerdem fand am 27.04.2015 eine Bürgerversammlung in Zusmarshausen statt, an der Herr ..., Abteilungsleiter vom Staatlichen Bauamt Augsburg, die Beweggründe für die Abstufung erläuterte. Zu dieser Versammlung wurden auch die Bürgerinnen und Bürger aus der Augsburger Straße, Wertinger Straße und Ulmer Straße persönlich eingeladen. In der Zwischenzeit gingen beim Markt auch einige Einwendungen ein. Mit den Beschwerdeführern hat Bürgermeister Uhl auch persönlich Kontakt aufgenommen.

Der Vorsitzende stellt eingangs die Ausgangslage klar.

Die Thematik wurde bereits im Rahmen der Klausurtagung des MGR am 26. und 27.09.2014 erläutert. Dabei wurde auf ein stimmiges Abstufungskonzept Augenmerk gelegt.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.2010 sind entsprechende straßenrechtliche Verfügungen festgelegt worden. Das dazugehörige Bauwerksverzeichnis sagt aus, dass die bisherige Staatsstraße 2027 zwischen der Einmündung B 10 und der Einmündung Staatsstraße 2527 ihre Funktion für den Durchgangsverkehr verliert. Die Wertinger Straße erfüllt künftig die Funktion einer Gemeindestraße. Somit obliegt künftig die Baulast dem Markt Zusmarshausen als Baulastträger für die Gemeindestraße.

Der MGR hat in seiner Sitzung am 24.11.2009 mit dem Staatlichen Bauamt eine Vereinbarung abgeschlossen. Nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung stimmt der Markt zu, dass gleichzeitig mit der Widmung der Ortsumgebung nördlich Zusmarshausen zur Staatsstraße die vorhandene Ortsdurchfahrt der Staatsstraße einschließlich der dazugehörigen

Abschnitte an der freien Strecke zur Gemeindestraße abgestuft wird. Diese Vereinbarung wurde am 16.12.2009 bzw. 17.12.2009 unterzeichnet.

Der MGR hat sich ferner in seiner Sitzung am 18.02.2014 mit der geplanten Abstufung der Wertinger Straße zur Gemeindestraße befasst. Diese Umstufung soll mit der Inbetriebnahme der Ortsumfahrung (Verkehrsfreigabe) wirksam werden. Grund für die Erörterung im Gremium war der Antrag der Interessengemeinschaft der Anlieger der Wertinger Straße, die sich vehement gegen die Abstufung zur Wehr setzten.

Der MGR hat deshalb beschlossen, die Umstufung der Wertinger Straße zur Gemeindestraße zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen abzulehnen. Die Umstufung ist mindestens so lange auszusetzen, bis der 2. Bauabschnitt der Ortsumgehung (Westumgehung) realisiert ist. Auch ist zu prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Wertinger Straße zur Kreisstraße umgestuft werden kann.

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat mit Schreiben vom 27.03.2014 mitgeteilt, dass nach deren Ansicht keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die eine Änderung des Umstufungskonzepts rechtfertigen würden. Die vereinbarten und planfestgestellten Umstufungen sind entsprechend zu vollziehen. Ferner wurde beim Landkreis Augsburg beantragt, die Wertinger Straße zur Kreisstraße umzustufen, da die Wertinger Straße weiterhin dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises dient. Mit Schreiben vom 14.07.2014 hat Landrat Martin Sailer dem Markt Zusmarshausen mitgeteilt, dass aus Sicht der Verwaltung eine Übernahme der Wertinger Straße zur Kreisstraße abgelehnt wird. Dies wird darin begründet, dass die Umstufung im Zuge eines Neubaus der Ortsumfahrung Zusmarshausen im Planfeststellungsverfahren festgelegt wurde. Zusätzlich ist die Straßenklasse auf die Verkehrsbedeutung und deren Netzfunktion abzustimmen. Gewohnheits- und Schleichverkehr führen nicht zu einer anderen Einstufung und sind nicht entscheidend. Aus diesem Grund kann der Landkreis Augsburg die Wertinger Straße nicht als Kreisstraße übernehmen.

Bürgermeister Uhl hebt nochmals hervor, dass entscheidend die Verkehrsbedeutung und die Netzfunktion sind. Mit der Verkehrsfreigabe der nördlichen Umfahrung, vermutlich zum 15.09.2015, ergibt sich ein völlig neues Straßennetz.

Bürgermeister Uhl skizziert auch Auszüge aus dem im Jahre 2003 erstellten Verkehrsgutachten. Demzufolge ergeben sich bei einer Verkehrsprognose für das Jahr 2020 nach Inbetriebnahme der nördlichen Entlastungsstraße und dem Ausbau der A 8 folgende geschätzte Zahlen für die

Augsburger Straße	5.500 Fahrzeuge/24 h
Ulmer Straße	3.500 Fahrzeuge/24 h
Wertinger Straße	9.000 Fahrzeuge/24 h.

Die vorgetragenen Daten und Fakten, so Bürgermeister Uhl, dienen zur Klarstellung, um heute sachgerecht beraten und entscheiden zu können.

Herr ... vom Staatlichen Bauamt Augsburg erläutert nun nochmals die Beweggründe für die Abstufung. Er weist zunächst darauf hin, dass geplant ist, die nördliche Entlastungsstraße am 15.09.2015 unter Verkehr zu nehmen.

Grundsätzlich besteht aufgrund des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses kein Grund, am Umstufungskonzept etwas zu ändern. In einer Vereinbarung zwischen dem ehem. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung und dem Freistaat Bayern wurde die Abstufung von nicht mehr fernverkehrsrelevanten Bundesstraßen in Bayern bis Ende 2015 festgelegt. Dies bedeutet, dass zum 31.12.2015 die B 10 zwischen Günzburg und Augsburg abgestuft werden soll. Grundsätzlich verliert die B 10 die

Funktion als Fernstraße. Weiter stellt sich dann die Frage, in welche Straßenqualifizierung die B 10 künftig eingestuft werden soll. Aufgrund des Schriftverkehrs und den Gesprächen mit dem Markt Zusmarshausen hat die Oberste Baubehörde die geplante Umstufung nochmals überprüft. Herr ... weist zunächst nochmals auf die abgeschlossene Vereinbarung in Bezug auf den Neubau der nördlichen Entlastungsstraße hin. Diese Straße wurde im Sonderbaulastprogramm errichtet unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig eine bestehende Ortsdurchfahrt abgestuft wird. Dies hat zur Folge, dass die Wertinger Straße zwingend abzustufen ist. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht bekannt, dass auch eine Abstufung der B 10 zu erfolgen hat. Nach den Straßengesetzen ist für die jeweilige Klassifizierung einer Straße die Verkehrsbedeutung ausschlaggebend. Die Verkehrsbedeutung bemisst sich danach, welche Funktion eine Straße im Gesamtstraßennetz erfüllt. In erster Linie kommt es darauf an, zwischen welchen Räumen die Straße eine Verkehrsbeziehung vermittelt oder vermitteln soll. Da eine Straße oft mehrere Verkehrsbeziehungen knüpft, ist für die Bestimmung der Verkehrsbedeutung ausschlaggebend, welcher Verkehrsbeziehung sie überwiegend dient.

Anhand eines Übersichtslageplanes zeigt Herr ... die beabsichtigten Umstufungen auf. Für die Oberste Baubehörde ergibt sich somit ein schlüssiges Konzept, das den Straßengesetzen entspricht. Maßgebend ist hierbei die überwiegende Verkehrsbedeutung und zwar die Achsen in Nord-Südrichtung (Dinkelscherben Richtung Wertingen) bzw. in Ost-Westrichtung (Burgau in Richtung Augsburg). Herr ... betont, dass gerade im Bereich der Augsburger Straße nicht von einem überörtlichen Durchgangsverkehr gesprochen werden kann.

Herr ... erläutert auch das Umstufungsverfahren. Bei einer Umstufung handelt es sich um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, der -zugunsten des alten Baulastträgers- dem neuen die Verpflichtungen aus der Baulast zuweist. Zuständig für die Umstufung einer Bundesfernstraße in eine andere Straßenklasse ist das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Landesstraßenbaubehörde. Das Staatliche Bauamt Augsburg soll zweckmäßigerweise vor der Abstufung mit dem künftigen Baulastträger frühzeitig verhandeln und insbesondere Zweifelsfragen durch Vereinbarung klären. Es ist daher, so Herr ..., eine einvernehmliche Lösung stets das Ziel.

Herr ... verweist auch auf Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes. § 2 Abs. 4 legt fest: Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, ist unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

In § 6 ist das Eigentum geregelt: Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

Aus Sicht von Herrn ... erfüllen künftig die Augsburger Straße und die Ulmer Straße keine Klassifizierung mehr für eine Staatsstraße, da beide nicht überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Auch der Zustand der Fahrbahndecke ist nicht schlecht, das Staatliche Bauamt Augsburg ist der Verpflichtung nachgekommen und kann die Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Näheres ist in § 4 der Umstufungsvereinbarung zu klären. Die Maßnahmen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast noch durchzuführen hat, sind noch mit dem Markt Zusmarshausen abzustimmen und in einer entsprechenden Niederschrift festzulegen.

Im Anschluss an die fachlichen Ausführungen von Herrn ... ergibt sich eine ausgiebige Diskussion.

MR Reitmayer fragt nach, was im Falle der Realisierung eines 2. Bauabschnitts möglich ist.

Herr ... erläutert hierzu, dass auch dann eine Abstufung der Schlossstraße und Wertinger Straße beabsichtigt ist. Für eine Westumgehung hat jedoch das Staatliche Bauamt Augsburg derzeit keinen Planungsauftrag. Diese Westumgehung ist in der 2. Dringlichkeitsstufe beinhaltet.

MR Schwarz weist darauf hin, dass im Bereich der Ulmer und Augsburgener Straße auch Brückenbauwerke vorhanden sind, die hierzu noch eigens zu prüfen sind. Auch verweist sie auf die notwendige Planung eines Kreisverkehrs am Rothsee.

Herr ... betont, dass entsprechende Brückenprüfungen nach DIN 1076 für die 3 Brücken durchgeführt werden müssen. Er erläutert die Prüfberichte für die 3 Brücken. Die Brücke an der B 10 über den Hornbach wurde am 16.04.2015 geprüft mit der Zustandsnote 1,8. Die Brücke über die Roth erhielt die Zustandsnote 1,8. Die Brücke über die Zusam erhielt die Zustandsnote 2,0 und wurde im Jahre 2010/2011 neu saniert. Alle 3 Brücken weisen einen ordnungsgemäßen Gesamtzustand auf.

Zum Thema Kreisverkehr erläutert Herr ..., dass im Rahmen eines Sonderbaulastprogrammes die Realisierung eines Kreisverkehrs ab der Umstufung der B 10 möglich ist. Das Staatliche Bauamt würde dies auch entsprechend befürworten und einen Zuschussantrag, der bei der Regierung von Schwaben zu stellen ist, entsprechend unterstützen.

MBM ... ergänzt, dass die Verwaltung bereits veranlasst hat, eigene Prüfungen der Brückenbauwerke durchführen zu lassen.

Für MR Dr. Hippeli ist der Sprung im Falle einer Abstufung der B 10 zu einer Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße sehr beachtlich, sie möchte wissen, welche Möglichkeiten bzw. Alternativen noch denkbar wären.

Herr ... zeichnet nochmals die Verkehrsbedeutung der Ulmer- und Augsburgener Straße auf. Überwiegender überörtlicher Durchgangsverkehr ist nicht zu verzeichnen.

MR Dr. Hippeli fragt auch noch, ob es möglich ist, eine Querungshilfe im Bereich einer Staatsstraße zu realisieren.

Herr ... betont, dass hierfür zunächst vordringlich die Stellungnahmen der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei zu beachten sind. Auch im Bereich von Staatsstraßen sind Querungshilfen denkbar.

MR Juraschek erläutert, dass die Nordumfahrung nur im Zusammenhang mit einer notwendigen Westumfahrung (2. Bauabschnitt) gesehen werden muss und diesbezüglich die Planungen für die nächsten Jahre abgestellt werden sollen. Eine Westumfahrung darf keinesfalls aufgegeben werden. Außerdem sind seiner Ansicht nach auch im Bereich des Abstufungsverfahrens die ortsgestalterischen Punkte zu klären.

Für MR Hubert Kraus stellt sich die Frage, wie der Markt auf Verkehrsströme Einfluss nehmen kann. Er sieht auch Vorteile im Zuge der Übernahme einer Straßenbaulast und hier sind insbesondere künftige Gestaltungsmöglichkeiten zu begrüßen. Das starke Verkehrsaufkommen läuft sicherlich auf der Nordsüdachse. Zu den Gestaltungsmöglichkeiten zählt seiner Ansicht nach auch eine Verbesserung im Bereich Augsburgener Straße/ Richtstattweg. Hier ergeben sich neue Optionen. Daher könnten den Vereinbarungen unter der Berücksichtigung einer bestimmten Verhandlungsmasse zugestimmt werden.

Das Staatliche Bauamt übernimmt 750 m an der Wertinger Straße, gibt jedoch 2 km im Bereich der Augsburgener Straße und Ulmer Straße ab.

Herr ... erläutert, dass die Straßenlängen nicht in die Verhandlungsmasse mit einfließen. Im Gesetz ist von keinem Handel die Rede. Die Ulmer Straße wurde in den Jahren 2010 bzw. 2011 ausgebaut. Die Gewährleistung läuft in diesem Jahr aus. Möglich wäre es sicherlich, zwischen Friedensdorf und der Zusambrücke eine neue Decke aufzubringen (ca. 400 m).

Dies wäre auch im Bereich der Augsburgener Straße denkbar (Länge ca. 1 km). Die Augsburgener Straße wurde in den Jahren 1987 und 1994 mit einer neuen Fahrbahnoberfläche ausgestattet. Die Straßenflächen weisen bestimmte Risse auf. Die Verhandlungen mit dem Markt Zusmarshausen könnten wie folgt aussehen:

Es werden noch bauliche Maßnahmen auf Kosten der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Alternative: Die Staatliche Bauverwaltung gewährt dem Markt Zusmarshausen einen bestimmten Betrag als Ablöse.

Aus Sicht des Staatlichen Bauamtes würden die Fahrbahnen in der Augsburgener Straße und Ulmer Straße noch einige Jahre halten.

2. Bürgermeister Robert Steppich erläutert, dass in den letzten Jahren sowohl die Schloß-, die Wertinger- und die Ulmer Straße ausgebaut wurden. Lediglich die Augsburgener Straße wurde nicht ausgebaut. Hier ist in nächster Zeit sicherlich ein Ausbau durchzuführen, der nach der Straßenausbaubeitragssatzung im Falle eines Vollausbau und im Falle einer Abstufung auch auf die Bürger umgelegt werden kann.

Herr ... erläutert hierzu, dass aus seiner Sicht von einem Ausbau der Augsburgener Straße nicht gesprochen werden kann. Teilweise weist die Straße eine Asphaltstärke von 40 cm auf. Der derzeitige Zustand erfordert keinen Ausbau.

Bürgermeister Uhl erläutert in diesem Zusammenhang auch, wann man von einem Ausbau spricht. Nicht umlagefähig sind der laufende Unterhalt und Instandsetzungen. Zum laufenden Unterhalt zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Straße in einem ihrer Bestimmung notwendigen Zustand zu erhalten. Instandsetzungen sind größere Wiederherstellungsmaßnahmen, die deutlich über das Ausmaß von Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Umlagefähig ist eine Erneuerung. Diese liegt vor, wenn sich die Baumaßnahme auf den gesamten Oberbau (Trag- und Verschleißschicht) bezieht.

MBM ... weist darauf hin, dass insbesondere in der Augsburgener Straße geprüft werden muss, ob Kanal- bzw. Wasserleitungen saniert bzw. erweitert werden müssen.

MR Schwarz weist nochmals auf den nötigen Kreisverkehr am Rothsee hin.

Herr ... betont, dass sehr wohl ein Kreisverkehr im Rahmen des Sonderbaulastprogrammes realisiert werden könnte. Dies muss jedoch mit der Regierung von Schwaben abgestimmt werden. Das Staatliche Bauamt wird dies sicherlich unterstützen.

Für MR Winkler passt das Verhältnis zu den Straßenlängen nicht. So werden 750 m in der Wertinger Straße als Staatsstraße höher gestuft und ca. 2 km in der Augsburgener und Ulmer Straße abgestuft.

Für MR Aumann stellt sich die Frage was passiert, wenn der Markt Zusmarshausen der Umstufung nicht zustimmt.

Herr ... erläutert, dass dann die Oberste Baubehörde entscheiden muss. Ein entsprechender Beschluss ist der Baubehörde vorzulegen, theoretisch besteht die Möglichkeit der aufsichtlichen Verfügung.

3. Bürgermeister Vogg weist auch auf die Möglichkeit hin, die Vorfahrtsregelung in der Augsburger Straße im Bereich Einmündung Marktplatz zu ändern.

Herr ... hält diese Überlegung für realisierbar, allerdings ist eine Änderung der Vorfahrt nicht zwingend erforderlich.

Bürgermeister Uhl stellt nochmals klar, dass notwendige Prüfungen der Brückenbauwerke noch erforderlich sind. Außerdem wird von Seiten der Verwaltung die Sanierung der Kanal- und Wasserleitungen geprüft. Sobald diese neutralen Untersuchungsergebnisse vorliegen, sind die Verhandlungen mit dem Staatlichen Bauamt aufzunehmen.

MR Aumann stellt den Antrag auf Geschäftsordnung und bittet um Abstimmung.

Beschluss:

Auf Antrag zur Geschäftsordnung von MR Aumann wird über den TOP abgestimmt.

Ja 17 / Nein 1

5.2 Abschluss von Umstufungsvereinbarungen

Beschluss:

Den vorliegenden Umstufungsvereinbarungen zwischen dem Markt Zusmarshausen und dem Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Augsburg, wird zugestimmt. Dies gilt vorbehaltlich einer Einigung über die Ablösmodalitäten.

Ja 11 / Nein 7

TOP 6 **Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen**

Beteiligung an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages (Lieferjahre 2017 – 2019)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 beschlossen, sich an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages für den Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen zu beteiligen. Den Auftrag erhielt damals die Fa. N-Ergie AG, Nürnberg.

Teilgenommen haben damals 1.520 Kommunen mit ca. 40.000 Abnahmestellen. Ein entsprechender Stromliefervertrag wurde für eine Vertragslaufzeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 abgeschlossen. Der abgeschlossene Preis betrug einschließlich Entgelte für die Lieferung der Energie und die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer **4.1770 Cent/kWh**. Zu diesem Preis kommen die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung durch den Netzbetreiber, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Mehrkosten gemäß EEG, Umlage nach StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Abschaltumlage, Aufschläge nach KWKG, Blindstromkosten, Stromsteuer und Mehrwertsteuer.

Die derzeitigen Marktdaten lassen eine möglichst frühzeitige Beschaffung für die Lieferperiode 2017 bis 2019 sinnvoll erscheinen (günstige Marktsituation für wirtschaftlichen Einkauf). Deshalb startet nach Mitteilung des Bayerischen Gemeindetages die Einwerbung der Dienstleistungsverträge mit der Firma KUBUS. Wer an den Bündelausschreibungen mit Lieferbeginn 01.01.2017 teilnehmen will, muss bis 31.05.2015 einen Dienstleistungsvertrag mit der Fa. KUBUS abschließen.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirkswerte Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis für die Ausschreibung beträgt ca. 2.300,- € . Der Grundbetrag für das Honorar hat sich nicht verändert.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrenslleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Depo-

niegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

GL ... erläutert noch bestimmte Daten und Fakten. Der Energiepreis Normalstrom Mix beträgt derzeit netto 4,177 Cent/kWh. Zum Vergleich 100 % Ökostrom: Hier beträgt der Nettopreis 4,219 Cent/kWh, dies bedeutet einen Unterschied von 0,042 Cent/kWh. Der Markt hat ca. 80 Abnahmestellen einschl. der Straßenbeleuchtung. Der Gesamtstromverbrauch im Jahr beträgt ca. 1 Mio kWh.

Anhand von Beispielen werden die Einsparungen der Jahre 2013 und 2014 verglichen.

MR Reitmayer ergänzt, dass die LEW auch kommunale Rahmenvereinbarungen für die Lieferjahre 2017 – 2019 anbietet.

GL ... erläutert hierzu, dass der Markt sich hierzu bei den LEW erkundigt hat und derzeit noch kein gültiges Angebot vorliegt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH einen Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

Ja 17 / Nein 1

Beschluss:

Der Markt Zusmarshausen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Ja 17 / Nein 1

Beschluss:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 Normalstrom beschafft werden.

Ja 6 / Nein 12

Damit kommt die Alternative 100 % Ökostrom zum Tragen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. Ferner ist eine Jahresaufstellung für jede Abnahmestelle vorzulegen.

Ja 18 / Nein 0

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Nachtrag zum TOP 5 der Sitzung des MGR vom 23.04.2015 - Gewerbegebiet Wollbach, 3. Änderung

Bürgermeister Uhl erläutert zum CSU-Antrag vom 20.11.2011 die gefassten Beschlüsse in der BUA Sitzung vom 15.12.2011. In dieser Sitzung wurde der CSU-Antrag behandelt und entsprechend die einzelnen Punkte beschlossen.

TOP 8 Bekanntgaben und Anfragen

TOP 8.1 ZusKultur

Frau Irene ...wird sich in der Sitzung am 11.06.2015 dem Gremium vorstellen.

TOP 8.2 Ortsbegehung Streitheim

Die Ortsbegehung findet am Sonntag, den 21. Juni 2015 um 19.00 Uhr statt.

TOP 8.3 Ortsdurchfahrt Wollbach

Derzeit läuft ein starker Umleitungsverkehr durch die Ortsdurchfahrt Wollbach. Der Markt hat ein entsprechendes Schreiben an die PI Zusmarshausen weitergeleitet, um Kontrollen durchzuführen. Außerdem wurde die BauARGE entsprechend informiert. Zu überlegen ist noch, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzubringen. Auch wird die Aufstellung von Baken in bestimmten Bereichen überlegt, um ein Überfahren der Bordsteine durch LKW's zu verhindern.

TOP 8.4 Römerstraße

GL ... erläutert, dass im Zuge des Neubaus des Kreisverkehrs bei Friedensdorf die Römerstraße ab 18.05.2015 bis 30.09.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt wird.

TOP 8.5 LKW-Sperrung in der Vogelbergstraße

MR Juraschek bittet um Überprüfung der Einhaltung der angeordneten Sperrung für Fahrzeuge über 7,5 t in der Vogelbergstraße. Hier sollen entsprechende Kontrollen durch die Polizei durchgeführt werden.

TOP 8.6 Entschädigung nach § 2 der Umstufungsvereinbarung

3. Bürgermeister Vogg bittet um Überprüfung des § 2 der Umstufungsvereinbarung -TOP 5.2- (Übergang des Eigentums ohne Entschädigung).

TOP 8.7 Verkehr in der Alemannenstraße

MR Schwarz regt an, die Beschilderung in der Alemannenstraße zu prüfen, da durch die Sperrung der Römerstraße mit zunehmenden Durchgangsverkehr zu rechnen ist.

Bürgermeister Uhl beendet die öffentliche Sitzung um 22.55 Uhr